

Sitzung vom 31. Januar 2001

151. Dringliche Anfrage betreffend Anstellungs- und Arbeitsbedingungen

für zürcherische Lehrkräfte infolge des neuen Personalrechts)

Kantonsrätin Inge Stutz, Marthalen, und Kantonsrat Oskar Bachmann, Stäfa, sowie Mitunterzeichnende haben am 8. Januar 2001 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Gut motivierte, bestens ausgebildete und einsatzwillige Mitarbeiter sind das wichtigste Erfolgspotenzial für ein Unternehmen. Das Grossunternehmen «Zürcher Volksschule» braucht dieses Potenzial dringender denn je. Unnötige Turbulenzen im Zuge des Vollzugs des neuen Personalgesetzes respektive der Lehrpersonalverordnung haben schon genügend Unmut ausgelöst; auch die Kommission für Bildung und Kultur hat diese missmutig zur Kenntnis genommen. Nun möchte die Bildungsdirektion die neuen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für zürcherische Lehrkräfte mit gravierenden Änderungen und teilweise Verschlechterungen den Schulpflegen und Lehrkräften zur Akzeptierung vorlegen.

Wenn dann schon mit der neuen Personalgesetzgebung Angleichung an privatwirtschaftliches Arbeitsgesetz angestrebt wird, sollte auch die Bildungsdirektion zur Kenntnis nehmen, dass neue Bedingungen nicht einfach unverhandelt schlechtere Auflagen enthalten können. In der Privatwirtschaft müssten einem neuen Vertragsziel folgende Prozesse vorausgehen:

1. Verhandlungen mit den Beteiligten, in denen klar aufgezeigt wird, weshalb und mit welchen Begründungen neue Vertragsbedingungen notwendig sind.
2. Falls diese akzeptiert werden, müsste der Weg der Änderungskündigung, verbunden mit der detaillierten Vorlage der neuen Vertragsbedingungen, beschriftet werden.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die einzelnen, neu formulierten oder neu aufgenommenen Bedingungen?
2. Aus welchen Gründen mussten diese abgeändert werden?
3. Weshalb sind keine eingehenden, offenen Verhandlungen darüber geführt worden?
4. Weshalb gedenkt der Regierungsrat respektive die Bildungsdirektion nur eine Informationsveranstaltung mit den Schulpflegen durchzuführen, aber die Lehrkräfte oder deren Organisationen nicht auch anzuhören?
5. Besteht mit dem jetzigen Vorgehen nicht die Gefahr, dass in jeder Schulgemeinde separate Vertragsbedingungen ausgehandelt werden und damit einem ausufernden Zulagensystem Vorschub geleistet wird?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Inge Stutz, Marthalen, Oskar Bachmann, Stäfa, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Die dringliche Anfrage geht davon aus, dass mit Lehrkräften der Volksschule Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Im öffentlichen Recht erfolgt die Anstellung jedoch durch eine Verfügung des Staates oder der Gemeinde. Die geltende Gesetzgebung sieht bei den Anstellungsbedingungen keinen Verhandlungsspielraum vor; sie erlaubt aber die Honorierung guter oder ausgezeichneter Leistungen.

Sowohl das Lehrpersonalgesetz (LS 412.31) als auch die Lehrpersonalverordnung (LS 412.311) wurden von einer Kommission aus Vertretungen der Lehrerorganisationen, des Verbands Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten und der Verwaltung erarbeitet. Zu beiden Erlassen wurde eine Vernehmlassung durchgeführt, zu der auch die Lehrerorganisationen und Gemeinden eingeladen waren. Vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat wurden zu beiden Erlassen Verhandlungen geführt. Dabei kann in der Regel nicht in allen Punkten ein Einvernehmen unter allen Beteiligten erreicht werden.

Für die Lehrerinnen und Lehrer fällt als wichtigste Neuerung der Beamtenstatus weg. Die Anstellung erfolgt unbefristet mit einer gegenseitigen Kündigungsfrist von vier bis sechs

Monaten. Sie wird neu durch die Schulpflege verfügt. Die Lehrpersonen stehen in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis. An die Stelle der bisherigen Wahl tritt ein verbesserter Kündigungsschutz. Das bisherige System der Altersentlastung wurde durch ein neues Modell ersetzt. Dieses sieht eine Senkung der Pflichtstundenzahl um zwei Lektionen ab dem 57. Altersjahr vor und dehnt neu diesen Anspruch auch auf die Lehrerinnen und Lehrer mit Teilpensen aus. Mit diesem System, das keine Sparmassnahme darstellt, sondern leichte Mehrkosten auslöst, werden die Lehrkräfte gleich behandelt wie das übrige Staatspersonal. Das Dienstaltersgeschenk wird nicht gekürzt. Hingegen wurde die Berechnungsgrundlage korrigiert, falls eine Lehrperson das Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub bezieht, so dass für die Lehrpersonen die gleiche Regelung wie für das übrige Staatspersonal gilt.

Mehr Kompetenzen ergeben sich für die Gemeindeschulpflegen bei Verfügungen betreffend persönliche Urlaube. Die Rechtswege im Zusammenhang mit den anstellungsrechtlichen Zuständigkeiten, die Disziplinar massnahmen auf Gemeindeebene und das Verfahren der Mitarbeiterbeurteilung sind neu geregelt.

Bei der Überführung der Lehrpersonen in das neue Dienstverhältnis wurden die bisherigen Pensenverpflichtungen sowie Einreihungen und Einstufungen unverändert übernommen. Als Dienstleistung der Bildungsdirektion wurden den Schulgemeinden Anstellungsverfügungen mit den bisherigen Anstellungsbedingungen zugestellt.

Die Bildungsdirektion hat die Schulpflegen anfangs November 2000 in vier Veranstaltungen über die Neuerungen und die neuen Kompetenzen der Gemeinden informiert. Dabei ging es nicht um eine Anhörung, sondern um die Vorstellung der neuen Abläufe, Formulare und Zuständigkeiten. Die Gemeinden sorgten für die Weitergabe dieser Informationen an die Lehrpersonen. Diese erhielten zudem mit ihrer Anstellungsverfügung eine besondere Informationsschrift sowie eine Sammlung aller wichtigen Gesetzeserlasse. In der Informationsbroschüre werden die Anstellungsbedingungen verständlich dargestellt, eine Dienstleistung für die Lehrkräfte, die bisher fehlte.

Die wesentlichen Anstellungsbedingungen der einzelnen Lehrpersonen haben sich nicht geändert. Für sämtliche Lehrkräfte gelten die kantonalen Anstellungsbedingungen, lokale Änderungen sind ausgeschlossen. Damit besteht Gewähr für eine einheitliche und rechtsgleiche Anwendung des neuen Lehrpersonalrechts.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi